

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 29.04.2013
Name Dirk Lachenmeier
Durchwahl 0711 126-2175
Aktenzeichen Z(36)-0141.5/225F
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- EU-Regelungen zum Lebensmittelimport aus Drittstaaten
- Drucksache 15/3345**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Lebensmittelimporte aus Drittstaaten nach Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt haben;

Zu 1.:

Die Entwicklung der Lebensmittelimporte aus Drittstaaten seit 2002 ist in Tabelle 1 dargestellt. Die Entwicklung war konjunkturell bedingt schwankend und insgesamt rückläufig von mehr als 1.300.000 Tonnen in 2002 auf weniger als 1.000.000 Tonnen in 2012.

Es ist dabei zu beachten, dass bei diesen Daten nur die Entwicklung und die Bedeutung der unmittelbaren Drittlandimporte nach Baden-Württemberg erfasst sind.

**Tabelle 1.
Einfuhr Baden-Württemberg aus Drittstaaten**

Ernährungswirtschaft insgesamt				
Jahr	1.000 Tonnen	Veränderung in %	Mio. EUR	Veränderung in %
2002	1.382,8	.	1.008,3	.
2003	1.381,8	-0,1%	1.047,8	3,9%
2004	1.355,3	-1,9%	1.147,3	9,5%
2005	1.372,9	1,3%	1.180,0	2,8%
2006	1.201,3	-12,5%	1.120,8	-5,0%
2007	1.045,8	-12,9%	1.125,5	0,4%
2008	881,5	-15,7%	1.129,8	0,4%
2009	937,6	6,4%	1.113,3	-1,5%
2010	917,0	-2,2%	1.279,8	15,0%
2011	1.040,7	13,5%	1.558,7	21,8%
2012*	863,8	-17,0%	1.402,2	-10,0%

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

* vorläufige Daten für 2012

Hinweis: Es sind nur die Entwicklung und die Bedeutung der unmittelbaren Drittlandimporte nach Baden-Württemberg erfasst.

2. welche Lebensmittel aus Drittstaaten vorwiegend nach Baden-Württemberg importiert werden;

Zu 2.:

Die Lebensmitteleinfuhren aus Drittstaaten sind aufgeschlüsselt nach Produktkategorie in Tabelle 2 dargestellt. Die mengenmäßig bedeutendsten Produktkategorien sind Weizen gefolgt von Frischobst, einschl. Südfrüchten und Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs. Bei diesen Daten sind nur die unmittelbaren Drittlandimporte nach Baden-Württemberg erfasst.

Tabelle 2.
Einfuhr Baden-Württemberg aus Drittstaaten

Ernährungswirtschaft - einzelne Produktbereiche												
Jahr	Milch, Milcherzeugn., Käse, außer Butter		Nahrungsmittel tierischen Ursprungs		Weizen		Gemüse u. sonst. Kuchengewächse, frisch		Frischobst einschl. Südfrüchte		Ölfrüchte	
	1.000 Tonnen	Mio. EUR	1.000 Tonnen	Mio. EUR	1.000 Tonnen	Mio. EUR	1.000 Tonnen	Mio. EUR	1.000 Tonnen	Mio. EUR	1.000 Tonnen	Mio. EUR
2002	11,6	29,6	48,6	157,8	28,3	6,9	16,2	13,0	59,3	56,0	513,4	120,4
2003	11,5	29,3	50,7	163,3	105,1	20,2	30,6	20,0	63,5	61,1	582,6	139,3
2004	17,0	55,7	57,9	186,8	120,6	22,3	38,3	25,5	74,3	69,6	441,5	125,9
2005	9,0	38,5	53,5	195,2	162,1	26,8	36,7	27,3	72,6	69,6	473,4	115,8
2006	3,4	14,4	54,3	165,7	200,7	32,9	27,8	26,7	73,8	72,6	252,3	64,3
2007	5,0	18,7	46,4	141,6	213,1	52,2	44,5	58,1	85,1	81,7	106,0	37,3
2008	7,3	31,0	41,3	145,0	118,5	56,3	43,0	43,4	81,8	75,2	40,3	30,0
2009	8,2	40,8	40,0	128,4	173,8	40,6	45,5	47,8	85,2	72,1	27,8	23,2
2010	15,6	45,0	50,3	154,3	115,0	22,1	31,3	46,7	100,8	93,7	41,9	27,6
2011	13,3	64,0	46,2	194,1	107,3	32,7	42,2	52,6	105,9	108,0	47,4	30,8
2012*	26,6	80,0	60,1	204,2	134,2	42,0	29,2	32,3	102,8	111,6	21,8	19,5

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
* vorläufige Daten für 2012
Hinweis: Es sind nur die Entwicklung und die Bedeutung der unmittelbaren Drittlandimporte nach Baden-Württemberg erfasst.

3. wie sich die Anzahl der Sicherheits- bzw. Qualitätsmängel bei nach Baden-Württemberg importierten Lebensmitteln aus Drittstaaten in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und worauf dies zurückzuführen ist;

Zu 3.:

Die EU-rechtlichen Vorgaben (siehe Antwort zu 5.) zielen darauf ab, Produkte mit Sicherheits- und Qualitätsmängeln aus Drittländern bereits an den Außengrenzen zurückzuweisen, damit diese nicht in der EU in den Verkehr gelangen. Produkte, die die Kontrollen an den Außengrenzen durchlaufen haben, unterliegen im Inland darüber hinaus genauso der allgemeinen Lebensmittelüberwachung wie einheimische oder gemeinschaftliche Produkte, nämlich einer stichprobenartigen, risikoorientierten Kontrolle. Das heißt, die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden führen ggf. Betriebsüberprüfungen (z. B. bei der Verarbeitung importierter Rohware oder von Zwischenerzeugnissen) und Probenahmen durch und veranlassen die Untersuchung durch die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter in Baden-Württemberg. Es wird darauf hingewiesen, dass die dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht repräsentativ für das Warenangebot in Baden-Württemberg sind. Dies gilt insbesondere für Produkte aus Drittstaaten.

Hier besteht zudem das Problem, dass bei Ware, die auf einer späteren Handelsstufe von einem Vorlieferanten bezogen wird, in der Regel nur deren Herkunft, nicht mehr aber deren Ursprung bekannt ist, es sei denn, in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung wird der geographische Ursprung angegeben oder dies ist auf Grund handelsrechtlicher Vorgaben erforderlich.

Aufgrund einer Datenbankumstellung war eine Auswertung von Daten der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUAs) Baden-Württembergs zur Fragestellung von Probenuntersuchungen aus Drittstaaten erst ab 2010 möglich. Die nicht-maschinenlesbaren Altdaten konnten im Rahmen der gesetzten Frist für die Beantwortung der Anfrage nicht ausgewertet werden.

Die Anzahl der untersuchten Proben und der Anteil der beanstandeten Proben sind in Tabelle 3 dargestellt. Ein signifikanter Trend ist nicht festzustellen. Nach einem leichten Rückgang der Drittlands-Beanstandungsquote von 18,2% (2010) auf 17,7% (2011), lag die Quote in 2012 wieder bei 18,3%.

Tabelle 3.
Untersuchungsergebnisse der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg (Ergebnisse insgesamt)

Jahr	Inland			EU-Länder			Drittländer		
	untersucht	beanstandet	%	untersucht	beanstandet	%	untersucht	beanstandet	%
2010	36883	6185	16,8	3393	492	14,5	1864	339	18,2
2011	39816	6675	16,8	3625	483	13,3	2036	360	17,7
2012	38920	6285	16,1	3406	517	15,2	1743	319	18,3

4. welche Sicherheits- bzw. Qualitätsmängel bei nach Baden-Württemberg importierten Lebensmitteln aus Drittstaaten vorwiegend festgestellt werden und wie sie das Gefährdungsrisiko für die Gesundheit im Vergleich zu EU-Lebensmitteln bewertet;

Zu 4.:

In Tabelle 4 sind die Untersuchungsergebnisse der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg aufgeschlüsselt nach den festgestellten Beanstandungen und Verstößen dargestellt.

Bei Lebensmitteln aus Drittländern stehen zahlenmäßig Deklarationsmängel im Vordergrund (230 Beanstandungen von Kennzeichnung und Aufmachung). Beanstandungen im Bereich der Sicherheitsmängel treten nur in Einzelfällen auf.

Bei dieser Verteilung ist kein signifikanter Unterschied zwischen Lebensmitteln aus der EU und aus Drittländern festzustellen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Beanstandungsquoten der CVUAs nicht repräsentativ für den Markt sind, sondern auf einer risikoorientierten Probenahme beruhen, und zudem Lebensmittel aus Drittländern Einfuhrregeln der EU unterliegen, die dem Schutz der Gesundheit dienen.

Tabelle 4.

Untersuchungsergebnisse der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg (Ergebnisse für 2012 aufgeschlüsselt nach Beanstandungsgrund)

Festgestellte Beanstandungen / Verstöße	EU-/Inland	Drittland
Mikrobiologische Verunreinigungen	1923	10
- davon als gesundheitsschädlich beanstandet	36	0
Andere Verunreinigungen	534	66
- davon als gesundheitsschädlich beanstandet	51	1
Zusammensetzung	630	33
Kennzeichnung, Aufmachung	3815	230
Andere	1287	46

5. welche EU-Regelungen für den Import von Lebensmitteln aus Drittstaaten gelten und wie nach Baden-Württemberg importierte Lebensmittel aus Drittstaaten kontrolliert werden;

Zu 5.:

Die Einfuhrregelungen für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs unterscheiden sich von denen für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs:

Die VO (EG) Nr. 882/2004 schreibt in Art. 15 Abs. 5 europaweite systematische Kontrollen bei der Einfuhr vor. Die VO (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 regelt verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs. In den Anhängen der VO (EG) Nr. 669/2009 sind die Lebensmittel gelistet, die einer verstärkten Einfuhrkontrolle unterliegen.

Die Einfuhr ist im Vorfeld bei der zuständigen Behörde anzumelden. Von den Regelungen betroffene Ware muss von in den Verordnungen vorgegebenen Dokumenten begleitet werden, die in vielen Fällen auch Untersuchungsbefunde mit einschließen.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 1152/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination wurden pflanzliche Lebensmittel verstärkt untersucht (es ergaben sich im Jahr 2012 dabei keine Beanstandungen).

Auffällige Produkte werden am Eingangsort vor Abfertigung zum freien Verkehr zurückgewiesen und gelangen damit in der EU und damit auch in Deutschland nicht in den Verkehr. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde bei der Einfuhr pflanzlicher Lebensmittel ist dabei die am Sitz der Eingangszollstelle zuständige untere Verwaltungsbehörde.

Lebensmittel tierischen Ursprungs:

Aufgrund des höheren Risikos für die menschliche Gesundheit, das von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ausgeht, dürfen diese nur über bestimmte, von der Kommission zugelassene Grenzkontrollstellen an den Außengrenzen der EU eingeführt werden. Jede Sendung wird einer Einfuhruntersuchung unterzogen, bestehend aus Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitsprüfung und Warenuntersuchung (mit Probenentnahmen nach dem nationalen risikobasierten Einfuhrüberwachungsplan). Die Sendung muss aus einem für den Import in die EU gelisteten Drittland und einem dafür zugelassenen Betrieb stammen sowie von den erforderlichen Zertifikaten begleitet werden. Die Verfahrensfragen bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sind EU-weit geregelt in der Richtlinie 97/78/EG, umgesetzt durch die nationale Lebensmitteleinfuhrverordnung, sowie der Verordnung (EG) Nr. 136/2004. Die Hygiene- und Tiergesundheitsanforderungen sowie weitere gesundheitsrelevante Anforderungen (z. B. zu Rückständen und Kontaminanten, Zusatzstoffen, Radioaktivität etc.) an die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs entsprechen den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen. Die zuständigen Behörden der jeweiligen Drittländer müssen entsprechende Garantien abgeben. Das FVO (Food and Veterinary Office) führt in den Drittländern Inspektionen durch, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Anforderungen zu überprüfen.

Baden-Württemberg verfügt derzeit über keine Grenzkontrollstelle für Lebensmittel tierischer Herkunft. Daher werden in Baden-Württemberg keine Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs durchgeführt. Die nach Baden-Württemberg gelangenden Lebensmittel tierischen Ursprungs aus Drittländern sind an einer Grenzkontrollstelle der EU kontrolliert worden (z. B. Rotterdam, Hamburg, Frankfurt, Bremen, Genua). Die deutschen Grenzkontrollstellen arbeiten nach dem von der Länder-Arbeitsgruppe Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr (LAV EAD) erarbeiteten Handbuch für Grenzkontrollstellen.

6. wie sichergestellt wird, dass der Untersuchungsumfang im Drittland auf aktuellen Erkenntnissen und wissenschaftlichen Risikobewertungen basiert, falls nach Baden-Württemberg importierte Lebensmittel nur dort analysiert werden;

Zu 6.:

Importe aus Drittländern nach Baden-Württemberg sind grundsätzlich nicht meldepflichtig. Somit liegen der amtlichen Lebensmittelüberwachung keine lückenlosen Erkenntnisse über Art und Umfang von Lebensmittelimporten vor.

Die Lebensmittelüberwachung kann jedoch im Rahmen von Betriebskontrollen Einblick in Rohstoffspezifikationen nehmen. Diese Rohstoffe werden teilweise in Drittländern gewonnen und von hiesigen Betrieben be- oder verarbeitet. Diesbezüglich vorgelegte Begleitdokumente belegen in der Regel, dass in den Drittländern die EU-Anforderungen und unsere nationalen Vorgaben bekannt sind und dass deren Einhaltung durch Eigenuntersuchungen im Drittland bestätigt wurde.

Erfolgreiche Beispiele, in denen aktuelle Erkenntnisse aus Baden-Württemberg Auswirkungen auf Standards beim Import von Lebensmitteln aus Drittländern hatten, sind die Reduzierung des Morphingehalts von Speisemohn (der z.B. aus Australien importiert wurde), die Vermeidung der unzulässigen Verwendung des Konservierungsstoffs Natamycin in Wein (z.B. beim Import aus Argentinien, das regelmäßig über Eigenkontrollen berichtet), sowie die Vermeidung des Imports von Pinienkernen (aus China), die zu einer bitteren Geschmacksbeeinträchtigung führen.

Generell wird bei Lebensmitteln, die ihren Ursprung in einem Drittland haben, schwerpunktmäßig auf Kontaminanten, Pestizide und sonstige Rückstände untersucht.

7. inwieweit durch EU-Regelungen für den Import von Lebensmitteln aus Drittstaaten der Verbraucherschutz in Baden-Württemberg verbessert wurde;

Zu 7.:

Hinsichtlich der Einfuhr von Lebensmitteln profitieren grundsätzlich auch die Verbraucher in Baden-Württemberg von den an den Außengrenzen der EU durchgeführten Grenzkontrollen und den Kontrollen des FVO in den Drittländern, da damit die Einhaltung von EU-Standards gewährleistet wird.

Der Verbraucherschutz wurde insbesondere beim Import nicht tierischer Lebensmittel durch die Verpflichtung zur Anzeige von eingeführten Waren bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde verbessert (siehe Ausführungen zu 8.).

8. wie sie die geltenden EU-Regelungen für den Import von Lebensmitteln aus Drittstaaten sowie das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel bewertet;

Zu 8.:

Das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel ist mit den Einfuhrkontrollen verknüpft, so dass Reaktionen in beide Richtungen möglich sind. Schnellwarnungen über an der Außengrenze der EU an einer Grenzkontrollstelle zurück gewiesene Sendungen tierischen Ursprungs verhindern eine anderweitige Einfuhr; Informationen aus dem Schnellwarnsystem können zu verstärkten Kontrollen bestimmter Sendungen an den Grenzkontrollstellen führen.

Die geltenden EU-Regelungen haben bzgl. nichttierischer Lebensmittel gegenüber den früheren nationalen Regelungen zu einem höheren Verbraucherschutzstandard geführt. Insbesondere ist begrüßenswert, dass seit 2009 eine europaweite, systematische Kontrolle eingeführt wurde. In Deutschland wurden hinsichtlich nichttierischer Lebensmittel die Zollbehörden zur Anzeige von Waren im Zusammenhang mit einer Einfuhr bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde verpflichtet. Die bisher bestehenden Regelungen setzten einen Verdacht des Zolls auf fehlende Rechtskonformität eines Produktes voraus. Dagegen besteht bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs schon lange die Regelung, dass eine Sendung vor der Zollabfertigung bei der Grenzkontrollstelle anzumelden und dort zu untersuchen ist. Eine Zollabfertigung ist erst mit einer entsprechenden Bescheinigung der Grenzkontrollstelle und Unterschrift des amtlichen Tierarztes möglich.

9. ob sie sich gegebenenfalls für eine Verschärfung der EU-Regelungen für den Import von Lebensmitteln aus Drittstaaten einsetzen wird und welche Änderungen sie gegebenenfalls für notwendig erachtet.

Zu 9.:

Generell gilt für Importlebensmittel aus Drittstaaten der gleiche Sicherheitsstandard wie für Lebensmittel aus Deutschland oder der EU. Die Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln tierischen Ursprungs umfasst regelhaft alle Sendungen. Zudem führen Schnellwarnungen oder der Verdacht einer bestehenden Gefahr für die Gesundheit zu verstärkten risikoorientierten Warenuntersuchungen an den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern, so z.B. zuletzt nach den kürzlich aufgetretenen Hepatitis A- und Norovirusbefunden in Tiefkühlerdbeeren aus Asien.

Im Lichte des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Entlastung der amtlichen Untersuchungsfrequenzen hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, obligatorische Untersuchungen im Drittland zu fordern, wenn bestimmte Risiken aufgrund erheblicher regelmäßiger Auffälligkeiten oder angesichts von Herstellungsprozessen oder Umwelteinflüssen im Drittland zu erwarten sind.

Sofern nicht ein generelles Einfuhrverbot erlassen werden soll, sollte der Export von Lebensmitteln aus dem Drittland nur veranlasst werden, wenn der Importeur dafür Sorge getragen hat, dass die Sendungen von Analyseberichten akkreditierter Laboratorien der jeweiligen Drittländer oder eines Mitgliedstaates begleitet werden, auf deren Basis die Unbedenklichkeit der Ware bescheinigt wird.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, bei der Kommission auf diese rechtlichen Änderungen hinzuwirken (vgl. Bundesratsdrucksache 2/13, Beschluss, 01.02.13).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Wolfgang Reimer